

852 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (813 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1978)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die afrikanische Schweinepest, die vesikuläre Virusseuche der Schweine und die Psittakose in den Katalog der anzeigepflichtigen Krankheiten aufgenommen und gleichzeitig das Vorgehen bei Auftreten einer dieser Seuchen bestimmt werden.

Wegen der vermehrten Verbreitung der Tollwut auch in Österreich sind besondere Maßnahmen zur Eindämmung der Wutkrankheit erforderlich. So ist die Erhöhung der Abschussprämie für Füchse vorgesehen. Gleichzeitig soll eine Entschädigung für wegen Tollwut getötete Nutztiere eingeführt werden.

Weiters sieht der Gesetzentwurf die Erhöhung der Grenzkontrollgebühr vor.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1978 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich der Ausschussobmann Dr. Scrinzi, die Abgeordneten Helga Wieser, Sekanina, Hietl, Dr. Halder, Koller, Dr. Wiesinger, Pansi und Breiteneder sowie der

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter beteiligten, hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer zu empfehlen. Ein weiterer Abänderungsantrag der Abgeordneten Helga Wieser, Dr. Halder und Breiteneder fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu den Abänderungen wurde vom Ausschuss folgendes bemerkt:

Zu § 42 Abs. 5:

Da die Wutkrankheit auch bei Mardern auftritt, soll beim Abschuss dieser Tiere ebenfalls eine Prämie ausbezahlt werden.

Zu Art. II (1):

Da keine Legistikvakanz vorgesehen ist, wird dieser Absatz überflüssig.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (813 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1978 04 13

Dr. Beatrix Eypeltauer
Berichterstatter

Dr. Scrinzi
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 813 der Beilagen

Im Art. I Z. 5 hat der Abs. 5 des § 42 zu lauten:

„(5) Für die Tötung eines wutkranken oder verdächtigen Fuchses, Dachses oder Marders kann

der Landeshauptmann eine Prämie bis zum Höchstbetrag von 150 S gewähren.“

Art. II Abs. 1 ist zu streichen; der bisherige „Abs. 2“ erhält die Bezeichnung „Art. II“.